

Ergänzende Stellungnahme

der Landesregierung

zu den Mitteilungen der Landesregierung

– Drucksachen 16/4640 und 16/3377

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;

**hier: Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

– Drucksache 16/2746 lfd. Nummer 3

**Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und dessen
Vollzugsverordnung**

– Drucksache 16/2333

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 27. September 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/2746 lfd. Nummer 3):

Die Landesregierung zu ersuchen,

die Frage der Einführung eigener Kopfsätze für Physiotherapieschulen unter Berücksichtigung vorliegender Gutachten insbesondere im Hinblick auf die Systematik der Förderung verschiedener Schultypen im Rahmen des Privatschulgesetzes umfassend zu prüfen und dem Landtag über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Dabei sind auch gegebenenfalls entstehende finanzielle Auswirkungen darzustellen.

Ergänzender Bericht

Nach den ersten beiden Berichten des Staatsministeriums zur Drucksache 16/2746 vom 23. Januar und vom 3. August 2018 an den Landtag, ist wie folgt ergänzend weiter zu berichten:

I. Ausgangssituation

Gemäß dem Vorschlag zur Neuregelung der Förderung der Gesundheitsfachberufsschulen in freier Trägerschaft, dem der Ministerrat mit Beschluss vom 10. Juli 2018 zustimmte, gab das Ministerium für Soziales und Integration ein betriebswirtschaftliches Gutachten zur exakten Ermittlung der Kosten der öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen entsprechend dem Bruttokostenmodell gemäß § 18 a PSchG in Auftrag.

Gemäß dem Ministerratsbeschluss wurde zudem die Förderung der Physiotherapie- und Logopädieschulen im Rahmen einer Übergangsregelung um 2.000 Euro pro Schüler/-in und Schuljahr ab 1. August 2018 angehoben. Aufgrund des Landtagberichts 2018 wurde der für die Physiotherapie- und Logopädieschulen maßgebliche Kopfsatz abgesenkt. Um das bisherige Förderniveau beizubehalten, wurde die Übergangsregelung ab 1. August 2019 um 92 Euro pro Schüler/-in und Schuljahr erhöht.

Bei den Physiotherapie- und Logopädieschulen handelt es sich um Ersatzschulen. Nach § 18 Abs. 2 i. V. m. § 18 a PSchG haben diese Schulen einen Anspruch auf Förderung in Höhe von 80 % der bei einer entsprechenden öffentlichen Schule entstehenden Kosten.

II. Ergebnisse des Gutachtens

Die nach dem Bruttokostenmodell zu errechnenden Kosten der öffentlichen Schulen je Ausbildungsplatz und die sich daraus betragsmäßig abzuleitenden Förderansprüche der privaten Schulen stellen sich nach dem Gutachten anhand der Daten des Jahres 2018 betragsmäßig wie folgt dar:

	Bruttokosten der öffentlichen Schulen je besetztem Ausbildungsplatz	Förderanspruch der privaten Schulen je Ausbildungsplatz (= 80 % der Bruttokosten je Ausbildungsplatz an öffentlichen Schulen nach § 18 Abs. 2 i. V. m. § 18 a PSchG)
Logopädie	10.647 €	8.518 €
Physiotherapie	8.753 €	7.002 €

Aktuell werden Physiotherapie- und Logopädieschulen fördertechnisch behandelt wie übrige Berufskollegs nach § 18 Abs. 2 a Nr. 13 PSchG. Der für diese Schulen pro Schüler/-in geltende Förderbetrag (Kopfsatz) lag in 2018 bei 5.942 Euro. Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 10. Juli 2018 wird der Förderbetrag als Übergangsregelung um 2.000 Euro aufgestockt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Förderbedarf von Physiotherapieschulen sich betragsmäßig von dem der Logopädieschulen unterscheidet und bei beiden Schularten eine Diskrepanz zum jeweils in 2018 gewährten Förderbetrag besteht:

	Kopfsatz Berufskollegs übrige 2018 (gerundet)	Tatsächlicher Förderbetrag als Übergangsregelung 2018 (= Kopfsatz BK übrige + 2.000 €)	Förderbedarf laut Gutachten 2018
Private Logopädieschulen			8.518 €
Private Physiotherapieschulen	5.942 €	7.942 €	7.002 €

Für die Physiotherapieschulen besteht im Ergebnis ein Förderbedarf, der zwar höher ist als nach der bisherigen Einordnung im Privatschulgesetz als „Berufskollegs übrige“, aber niedriger als nach der Übergangsregelung. Der gutachterlich ermittelte Förderbedarf beträgt mit Blick auf das Jahr 2018 pro Schüler/-in und Jahr 7.002 Euro und liegt damit um 940 Euro pro Schüler/-in und Jahr niedriger als die vom Ministerrat beschlossene Übergangsregelung.¹

Die Logopädieschulen haben laut Gutachten mit Blick auf das Jahr 2018 dagegen einen auch gegenüber der Übergangslösung höheren Förderbedarf, und zwar um 576 Euro pro Schüler/-in und Jahr.

III. Weiteres Vorgehen

Angesichts der Ergebnisse des Gutachtens drängt sich eine Anpassung der Förderung an die im Gutachten ermittelten Förderbedarfe auf.

Im genannten Ministerratsbeschluss wird eine Änderung des Privatschulgesetzes aufgrund des Gutachtens zum Schuljahr 2019/20 angestrebt.

Aus Vertrauensschutzgründen sollte die vom Ministerrat beschlossene Übergangsregelung sowohl für die Physiotherapie- als auch für die Logopädieschulen im Schuljahr 2019/20 beibehalten werden.

Durch Neuregelung der Förderung im Privatschulgesetz soll dann die Förderung ab dem Schuljahr 2020/21 in der im Gutachten jeweils vorgeschlagenen Höhe erfolgen.

¹ Die Übergangslösung orientierte sich an einem früheren Gutachten aus dem Jahr 2016. Anders als das aktuelle Gutachten lag dem Gutachten aus dem Jahr 2016 nicht das Bruttokostenmodell im Sinne des § 18 a PSchG zugrunde. Im Bruttokostenmodell werden u. a. auch Sonderfaktoren (hier: Überschreitung der Mindestanforderung in Bezug auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis bei den Universitätsklinika) berücksichtigt, die sich kostenmindernd auswirken.